

Tätigkeit bei Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, z. B. die der Volkspolizei, der Streifen der Nationalen Volksarmee oder des Schiffskapitäns. Gesellschaftliche Tätigkeit, wie z. B. die der Ordnungsgruppen der FDJ, wird durch die Vorschrift des § 214 geschützt.

2. Nicht jede **Beeinträchtigung** der mit § 212 geschützten Tätigkeit erfüllt den Tatbestand, es muß sich vielmehr um eine ernsthafte

Störung der Arbeit des Staatsfunktionärs handeln. Jedoch bedeutet hindern nicht verhindern i. S. völligen Unmöglichmachens, sondern muß als behindern verstanden werden. Bei Gewaltanwendung wird in der Regel eine Hinderung vorliegen. In den Fällen der Bedrohung ist sie zu verneinen, wenn die Bedrohung ohne jeden Einfluß auf das Verhalten des Staatsfunktionärs geblieben ist. In diesem Fall liegt nach Abs. 3 strafbarer Versuch vor. Macht jedoch z. B. die Bedrohung vor oder neben der Durchführung der vorgesehenen Sicherheits- bzw. Ordnungsmaßnahme weitere Maßnahmen zur persönlichen Sicherheit bzw. zur Sicherheit des ordnungsgemäßen Ablaufs notwendig, ist das Tatbestandsmerkmal der Hinderung erfüllt.

3. Die Begehungsweise ist ausschließlich **Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil**.

Hierbei muß es sich um die Androhung eines in seinem Gewicht den beiden vorangestellten Tatbestandsalternativen gleichkommenden Nachteils handeln. Die Androhung eines geringen Übels reicht nicht aus. Eine Androhung eines erheblichen Nachteils ist z. B. die Drohung, die Gesundheit eines Angehörigen des Staatsfunktionärs durch Beibringung von Gift oder sonstigen schädlichen Stoffen zu untergraben. Nicht erheblich i. S. von § 212 ist z. B. die Drohung, den Staatsfunktionär „schlecht zu machen“.

Gewalt i. S. dieser Bestimmung ist aktive körperliche Tätigkeit zur Vereitelung oder Erschwerung einer bevorstehenden oder in der Ausführung begriffenen bzw. zur Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ergebnisse einer bereits vorgenommenen, der Tat unmittelbar vorangegangenen Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung oder zur Erzwingung eines anderen Verhaltens des Staatsfunktionärs, z. B. das Umzingeln zur Verhinderung der Dienstausbübung. Mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung stellt keinen Widerstand dar (vgl. OG NJ, 1968, S.286).

Anders ist dies nur, wenn unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Möglichkeiten erhebliche physische Einwirkungen auch mit geringem Kraftaufwand erzielt werden können, z. B. Einschließen, Versprühen ätzender Flüssigkeiten. Ein besonderer Fall des durch Ausnutzung technischer Möglichkeiten begangenen Widerstandes ist die bewußte Nichtbeachtung der von einem auf der Fahrbahn postierten Volkspolizeiangehörigen gegebenen Stoppzeichen durch Kraftfahrzeugführer und die dadurch bewirkte Erzwingung der Fahrbahnfreigabe. Hier wirkt der Täter ohne besondere eigene Kraftanwendung, aber unter bewußter Ausnutzung der von seinem Kraftfahrzeug ausgehenden Gewalt auf die Sicherheits-